

# Monatliche und jährliche Statistik des Eisenbahngüterverkehr auf dem deutschen Schienennetz



2018

Erscheinungsfolge: regelmäßig  
Erschienen am 13.07.2018

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: 0611 / 75-4852

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**  
Monatliche, jährliche und fünfjährige Statistik zum Güterverkehr der Eisenbahnen. Monatlich melden nur die Unternehmen, die eine Transportleistung von mehr als 10 Millionen Tonnenkilometer insgesamt bzw. von einer Millionen Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr aufweisen, detaillierte Daten. Diese Unternehmen werden zusätzlich jährlich zu weiteren Angaben befragt (u.a. zu gefährlichen Güter). Außerdem melden jährlich alle weiteren Unternehmen unterhalb der Meldeschwelle von 10 Millionen Tonnenkilometern Eckwerte zum Transport. Ergänzend werden fünfjährlich alle Unternehmen zu weiteren Angaben befragt.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**  
Befragung sowohl inländischer als auch ausländischer Eisenbahnunternehmen nach ihrem Transportaufkommen und den damit verbundenen Verkehrsleistungen auf dem Schienennetz auf deutschen Territorium. Die monatliche Datenerhebung erfolgt für Tonnage und Tonnenkilometer nach Güterart und nach regionaler Gliederung (NUTS-3). Jährlich werden bei den Unternehmen ergänzende Informationen erfragt. Hauptnutzer/-innen sind die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder, Verbände der Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Generaldirektion MOVE (Mobility and Transport) der EU, Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 3 Methodik** **Seite 5**  
Zentrale Totalerhebung mit Auskunftspflicht.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**  
Der überwiegende Anteil der Daten wird automatisch aus bestehenden Abrechnungssystemen gewonnen. Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten ist unter den Erhebungsschwierigkeiten als hoch zu bewerten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**  
Monatsstatistik: Die Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und erstem Veröffentlichungstermin beträgt grundsätzlich acht Wochen. Die derzeitige (2018) Optimierung und Verbesserung der Statistik ist verknüpft einem späteren Termin.  
Jahresstatistik: Diese weiteren Jahresergebnisse werden acht Monate nach Ende des Erhebungsjahres veröffentlicht.  
Fünfjahresstatistik: Diese Jahresergebnisse werden acht Monate nach Ende des Erhebungsjahres veröffentlicht.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**  
Die Eisenbahnstatistik besteht seit 1950. Seit diesem Zeitpunkt werden monatlich und jährlich Fachserien erstellt. Diese sind vom Aufbau her konsistent verfügbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**  
siehe Punkt 7.1 und 7.2
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**  
Die Ergebnisse, die aus der Monatsstatistik resultieren, werden in der Fachserie 8 Reihe 2 (Eisenbahnverkehr) monatlich veröffentlicht. In den Jahresergebnissen werden u.U. Anpassungssachverhalte berücksichtigt und jährlich veröffentlicht. Die Ergebnisse der Jahresstatistik bei diesen und den kleineren Unternehmen sowie die Ergebnisse der Fünfjahresstatistik werden in der Fachserie 8 Reihe 2.1 (Betriebsdaten des Schienenverkehrs) bereitgestellt. Die Fachserien können über die Internetseite des Statistischen Bundesamts ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) bezogen werden. Genesis-Online enthält ebenfalls Daten zum Eisenbahngüterverkehr (basierend auf der Monatsstatistik und der Jahresstatistik der großen Unternehmen). Verschiedene Pressemitteilungen informieren weiterhin.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**  
Grundsätzlich wird mit Hilfe der Jahresstatistik festgestellt, ob ein Unternehmen die Meldeschwelle für die monatliche Erhebung überschreitet. Ist dies der Fall, wird das entsprechende Unternehmen in die Monatserhebung einbezogen.  
Größere Unternehmen, die neu auf dem deutschen Schienennetz fahren (z.B. ausländische Unternehmen), werden ggf. direkt in die Monatsstatistik aufgenommen.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit sind die auf dem deutschen Schienennetz durchgeführten Gütertransporte. Aus Entlastungsgründen werden bei der monatlichen Statistik nur Gütertransporte von Eisenbahnunternehmen erfasst, die jährlich mehr als 10 Millionen Tonnenkilometer bzw. eine Millionen Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr auf dem deutschen Schienennetz befördern. Jährlich werden alle Unternehmen unabhängig von ihrer Transportleistung befragt. Dies gilt auch für die Fünfjahresstatistik.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Gütertransporte auf dem deutschen Schienennetz. Erhebungseinheiten sind Unternehmen, die in Deutschland Gütertransporte auf der Schiene durchführen.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreis

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich jeweils auf einen Kalendermonat bzw. ein Kalenderjahr.

## 1.5 Periodizität

Monatlich, jährlich und fünfjährlich

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Bundesrepublik Deutschland: Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318).

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

- VERORDNUNG (EU) 2018/643 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. April 2018 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs

Den Wortlaut der europäischen Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/>

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Ergebnisse der Eisenbahnstatistik dürfen nach §29 VerkStatG nach Kreisen auch dann veröffentlicht werden, wenn sie Einzelangaben enthalten. Der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen wird dabei nicht veröffentlicht.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es werden keine regional tiefer gehende Daten als auf NUTS-3-Ebene (i.d.R. Kreis) veröffentlicht. Ein Geheimhaltungsverfahren ist daher nicht erforderlich, da die Ergebnisse der Erhebung nach §29 Absatz 4 VerkStatG nach NUTS-3 veröffentlicht werden dürfen, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird. Die Namen der Unternehmen sind im Auswertungsmaterial ohnehin nicht enthalten, da sie als Hilfsmerkmal nur der technischen Durchführung der Bundesstatistik dienen und danach gelöscht werden.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Publizierte Angaben der meldepflichtigen Eisenbahnverkehrsunternehmen werden mit denen unserer Statistik regelmäßig abgeglichen. Relevante Unternehmen werden zudem über Information des Eisenbahnbundesamts geprüft.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kann von einer hohen Qualität der Daten ausgegangen werden. Wenn neue Unternehmen am Markt aktiv werden, werden diese möglichst zeitnah in die Statistik integriert, sofern die Meldeschwelle überschritten wird. Dies ist nur für den Jahresbeginn möglich. Liefert ein solches Unternehmen seine Daten verzögert, werden ggf. Vorjahresdaten verwendet. Handelt es sich um ein komplett neues Unternehmen, werden die fehlenden Daten in der Jahresstatistik integriert, da dies zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Befragung sowohl inländischer als auch ausländischer Eisenbahnunternehmen zu ihrem Transportaufkommen und den damit verbundenen Verkehrsleistungen. Bei Unternehmen mit einem Transportaufkommen von mehr als 10 Millionen Tonnenkilometern bzw. einer Million Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr (große Unternehmen) erfolgt eine monatliche Datenerhebung für Tonnage und Tonnenkilometer nach Güterart (NST-2007 nach 81 Güterabteilungen) und nach regionaler Gliederung (NUTS-Gebiete (NUTS-3 im Inland bzw. NUTS-2 im Ausland)). Jährlich werden ergänzende Informationen zum Gefahrgutaufkommen nach Gefahrklassen, zum Transportaufkommen nach Art der Beförderung (Ganzzug/Waggonladung) sowie zur Fahrleistung nach Zugkilometern erfragt.

Bei Unternehmen mit weniger als 10 Millionen Tonnenkilometern bzw. einer Million Tonnenkilometer (kleine Unternehmen) werden jährlich Daten zum Aufkommen nach Hauptverkehrsbeziehungen erfragt.

Im Abstand von fünf Jahren (zuletzt 2015) werden ergänzend bei allen Unternehmen Angaben zum Fahrzeugbestand und Beschäftigten nach Einsatzart erfragt.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

In der Eisenbahnverkehrsstatistik werden folgende einheitlich geregelte Klassifikationen verwendet

- Einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST - 2007)
- Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) in der jeweils gültigen Fassung

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Von den meldepflichtigen Unternehmen wird monatlich der Transport (Beförderungsmenge und -leistung) zwischen zwei Kreisen nach Güterarten gemeldet. Es handelt sich dabei nicht um Einzeltransporte, sondern es werden kumulierte Monatsergebnisse bereitgestellt. Die Beförderungsmenge bezeichnet dabei das Brutto-Brutto-Gewicht der beförderten Güter und enthält einheitlich in allen Verkehrsstatistiken sowohl das Verpackungsgewicht als auch das Eigengewicht von Ladungsträgern (z.B. Container). Die Beförderungsleistung stellt das Produkt aus Beförderungsmenge und dem dabei auf deutschem Schienennetz zurückgelegten Transportweg dar.

Für den kombinierten Verkehr wird zusätzlich die Zahl der Ladeeinheiten ermittelt. Die Darstellung der Anzahl der Ladeeinheit erfolgt für den Container- und Wechselbehältertransport meist in TEU (Twenty Foot Equivalent Unit, ein 20-Fuß-Container entspricht einer TEU).

Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe der Ein- und Ausladungen von Gütern. Im Gegensatz zur Güterbeförderung, bei der jeder Gütertransport unabhängig von ein- und ausladender Stelle nur einmal gezählt wird (maximale Gliederungstiefe stellt der Kreis (NUTS-3) dar), wird beim Güterumschlag im innerdeutschen Verkehr die Beförderungsmenge sowohl empfangs- als auch versandseitig gezählt. Der Durchgangsverkehr wird nur bei der Güterbeförderung berücksichtigt und ist daher im Güterumschlag nicht enthalten.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Ergebnisse dienen der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten und damit u. a. als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie von EU-Institutionen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung), Bundesbehörden, wissenschaftliche Institute, Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), Hafenverwaltungen, Verbände bzw. Organisationen des Eisenbahnverkehrs.

Den verschiedenen Institutionen dienen die Daten u.a. als Entscheidungsgrundlagen für Infrastruktur- und Routenplanungen, Kapazitätserweiterungen sowie der Begutachtung umweltbezogener Fragestellungen.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Ministerien oder europäischer Einrichtungen gewünschten Änderungen und Erweiterungen werden über entsprechende Novellierungen von Gesetzen oder Rechtsakten realisiert. Darüber hinaus können Bundesministerien und

Bundesbehörden, Statistische Landesämter, Vertreter von Verbänden und aus der Wirtschaft und Wissenschaft ihre Interessen über den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Tourismus- und Verkehrsstatistik" einbringen.

### **3 Methodik**

#### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Auskunftspflichtig sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die auf dem deutschen Schienennetz Gütertransporte durchführen. In die Statistik einbezogen sind somit auch ausländische Unternehmen. Die Meldepflicht richtet sich nach der Hauptfrachtführerschaft - jeweils vom Hauptfrachtführer sind Daten direkt an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Die zu meldenden Angaben werden dem Frachtbrief, der für jeden Transport vorliegt, entnommen. Die jeweiligen Einzelangaben werden von den Unternehmen gebündelt und in summierter Form in einem standardisierten Datensatz dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Für die Jahreserhebung erfolgt die Erfassung mittels einem Fragebogen (Online-Fragebogen (IDEV)).

#### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Ergebnisse werden von den Unternehmen aus verschiedenen Datenbanken und Unterlagen der Unternehmen zusammengestellt.

#### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Daten werden nach Eingang auf Plausibilität geprüft. Dabei wird bspw. geprüft, ob korrekte Kodierungen für Regionaleinheiten und Güter verwendet wurden und ob die Kombination von Versand- und Empfangsgebiet mit den zurückgelegten Wegstrecken übereinstimmt.

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kommt ein Hochrechnungsverfahren nicht zur Anwendung.

#### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

#### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Bei den größeren Unternehmen werden die Daten automatisch aus bestehenden Datenbanken übernommen. Für kleinere Unternehmen erfolgt die Datenzusammenstellung noch im größeren Umfang manuell. Allerdings werden von diesen Unternehmen auch entsprechend weniger Transporte gemeldet bzw. die Transporte variieren über die Monate weniger stark, sodass lediglich Anpassungsarbeiten erfolgen müssen.

### **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

#### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

vgl. Punkt 1.8.2

#### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

keine

#### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Nicht-stichprobenbedingte Fehler können auftreten, wenn neue Unternehmen bei Überschreitung der Meldeschwelle nicht zeitnah in die Statistik integriert werden können.

#### **4.4 Revisionen**

##### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

keine

##### **4.4.2 Revisionsverfahren**

keine

##### **4.4.3 Revisionsanalysen**

keine

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Ergebnisse der monatlichen Berichterstattung liegen acht Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats vor, Ergebnisse der jährlichen und fünfjährigen Berichterstattung sieben Monate nach Ablauf des Berichtsjahres.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Seit 1951 liegen Ergebnisse der Eisenbahngüterverkehrsstatistik für das damalige Bundesgebiet vor. Seit 1991 werden gesamtdeutsche Ergebnisse veröffentlicht

Für Kreise ist ein Vergleich der Ergebnisse in ihrer zeitlichen Entwicklung aufgrund mehrerer Gebietsreformen nur eingeschränkt möglich.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Angaben zum Eisenbahnverkehr sind bereits vom früheren Statistischen Reichsamt publiziert worden. Nach einer Unterbrechung erschienen 1951 die ersten Ergebnisse nach dem 2. Weltkrieg.

Zwischen 1998 und 2004 gab es eine Untererfassung der Containertransporte. Zudem wurde ab 2005 das Ladungsträgergewicht beladener Ladungseinheiten (Container, Wechselbehälter, Fahrzeuge, Fahrzeuganhänger) berücksichtigt, dies war von 1998 bis 2005 nicht der Fall. Zeitbruchfreie Vergleiche in tieferer Gliederung sind daher seit 2005 verfügbar. Für die im Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) neu definierten Merkmale (kombinierter Verkehr, Wagenladungsverkehr/Ganzzugverkehr, Gefahrguttransport nach Gefahrklassen und Fahrleistung in Zugkilometern, transportierte Güter nach Tonnen und Tonnenkilometer für kleine Unternehmen) sind Vergleiche ab 2004 möglich.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ebenfalls jährlich Daten zum Eisenbahngüterverkehr. Primärer Bestandteil sind dabei alle Informationen zur Marktanalyse. Es gibt lediglich nur eine vergleichbares Erhebungselement. Hierbei handelt es sich um die Gesamttransportleistung.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Statistikinterne Kohärenz monatlicher und jährlicher Statistik bei großen Unternehmen liegt grundsätzlich vor. Durch die laufende Anpassung des Berichtskreises und Korrekturen im laufenden Berichtsjahr kann es zu geringen Abweichungen zwischen Monats- und Jahresstatistik kommen.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Eisenbahngüterverkehrsstatistik ist ein wichtiger Baustein der Verkehrsstatistik, beispielsweise in Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Statistiken (Modal-Split-Untersuchungen).

Als wichtiger Input dient diese Statistik außerdem

- der Statistik zum kombinierten Verkehr (Fachserie 8 Reihe 1.3),
- der Statistik zum Gefahrgutaufkommen (Fachserie 8 Reihe 1.4),
- den Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR),
- den Umweltökonomische Gesamtrechnungen (UGR),
- als Eingangsgröße für das Wägungsschema des Erzeugerpreisindex des Schienengüterverkehrs.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Pressemitteilungen werden für das erste Quartal, für das erste Halbjahr, den Zeitraum Januar bis September sowie für das Kalenderjahr veröffentlicht. Die Pressemitteilungen können unter <https://www.destatis.de/presse/> abgerufen werden.

#### **Veröffentlichungen**

Die Eisenbahngüterverkehrsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt monatlich aufbereitet und veröffentlicht. Die Monatshefte stehen ab Januar 2009 und die Jahreshefte ab Berichtsjahr 2007 als PDF- und Excel-Dateien als kostenloses Download zur Verfügung. Ältere Fachserien liegen elektronisch ab 2003 vor.

Hierbei erscheint die Fachserie 8, Reihe 2 (Eisenbahngüterverkehr) jeweils monatlich und jährlich. Die Jahreserhebungen u.a. zum Gefahrgutaufkommen werden in der Fachserie 8 Reihe 2.1 veröffentlicht.

#### **Online-Datenbank**

In der Online-Datenbank "Genesis-Online" sind Ergebnisse zur Eisenbahngüterverkehrsstatistik zu finden (Code: 46131)

#### **Zugang zu Mikrodaten**

nicht relevant

### **Sonstige Verbreitungswege**

Schnellinformation zur Verkehrsstatistik - Eisenbahngüterverkehr: Anruf oder E-Mail an die Fachabteilung zwecks Aufnahme in den kostenlosen monatlichen E-Mail-Verteiler.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Die Unterlage "Eisenbahngüterverkehr-Definitionen" beschreibt Dateninhalte mit weiteren methodische Erläuterungen. Die Unterlage ist auf Nachfrage erhältlich.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Erstveröffentlichung erfolgt nach einem internen Terminkalender (TECON).

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

--

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Zugang über die Website des Statistischen Bundesamts, monatliche Schnellinformationen werden per E-Mail an einen Verteiler gesandt.

### **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

--

## Lieferdatensatz des Statistischen Bundesamts zur monatlichen Eisenbahnstatistik

Feldbez. EF - Nr	Satzstellen		Inhalt
	von - bis	Anzahl	
<i>Allgemein gültige Angaben</i>			
1	1 - 4	4	<b>Nr. des Eisenbahnunternehmens (Ident-Nr.)</b>
2	5 - 10	6	<b><u>Zeitangaben</u></b>
2U1	5 - 6	2	Monat
2U2	7 - 10	2	Jahr
<i>Regionale Angaben</i>			
3	11 - 15	5	<b><u>Versand-Kreis (NUTS-3)</u></b>
3U1	11 - 12	2	Land (NUTS-1 bzw. ISO-Code)
3U2	13 - 15	3	NUTS-Nr.
4	16 - 23	8	leer
5	24 - 28	5	<b><u>Empfangs-Kreis (NUTS-3)</u></b>
3U1	24 - 25	2	Land (NUTS-1 bzw. ISO-Code)
3U2	26 - 28	3	NUTS-Nr.
6	29 - 36	8	leer
<i>Güterspezifische Angaben</i>			
7	37 - 39	3	<b>Gütergruppe im NST-2007-Code bzw. im kombinierten Verkehr sofern nicht anders bekannt „16.1“ für leere Ladungsträger und „19.1“ für beladene Ladungsträger</b>
8	40 - 45	6	leer
<i>Angaben zum kombinierten Verkehr</i>			
9	46 - 47	2	<b>Art der Ladeinheit</b>
10	48	1	<b>Ladezustand (1=beladen, 2=leer)</b>
<i>Beförderte Mengen</i>			
11	49 - 52	4	<b>Anzahl der Ladeeinheiten</b>
12	53 - 64	12	<b>Transportmenge in Tonnen</b>
13	65 - 76	12	<b>Transportleistung in Tonnenkilometer</b>
14	77 - 100	24	leer

Der Datensatz ist in elektronischer Form über das Erhebungsportal des Statistischen Bundesamts zu übermitteln. Liefertermin ist jeweils 20. Des dem Berichtsmonat folgenden Monat. Weitere Informationen zum Erhebungsportal erhalten Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#>

(unter: Güterverkehr der Eisenbahn)



## Anlage:

## Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST-2007) – Übersicht

NST-2007- Abteilung	NST 2007- Gruppe	NST-2007-Bezeichnung
<b>01</b>		<b>Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Fische und Fischereierzeugnisse</b> 01.1 Getreide 01.2 Kartoffeln 01.3 Zuckerrüben 01.4 Anderes frisches Obst und Gemüse 01.5 Forstwirtschaftliche Erzeugnisse 01.6 Lebende Pflanzen und Blumen 01.7 Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs 01.8 Lebende Tiere 01.9 Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch, roh 01.A Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs 01.B Fische und Fischereierzeugnisse
<b>02</b>		<b>Kohle; rohes Erdöl und Erdgas</b> 02.1 Kohle 02.2 Erdöl 02.3 Erdgas
<b>03</b>		<b>Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze</b> 03.1 Eisenerze 03.2 NE-Metallerze (ohne Uran- und Thoriumerze) 03.3 Chemische und (natürliche) Düngemittelminerale 03.4 Salz und Natriumchlorid; Meerwasser 03.5 Natursteine, Sand, Kies, Ton, Torf, Steine und Erden a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse 03.6 Uran- und Thoriumerze
<b>04</b>		<b>Nahrungs- und Genussmittel</b> 04.1 Fleisch, Fleischerzeugnisse 04.2 Fisch und Fischerzeugnisse, verarbeitet und haltbar gemacht 04.3 Obst und Gemüse, verarbeitet und haltbar gemacht 04.4 Tierische und pflanzliche Öle und Fette 04.5 Milch, Milcherzeugnisse und Speiseeis 04.6 Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse; Stärke und Stärkeerzeugnisse; Futtermittel 04.7 Getränke 04.8 Sonstige Nahrungsmittel a.n.g. und Tabakerzeugnisse (außer im Paketdienst oder als Sammelgut) 04.9 Sonstige Nahrungsmittel und Tabakerzeugnisse im Paketdienst oder als Sammelgut
<b>05</b>		<b>Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren</b> 05.1 Textilien 05.2 Bekleidung und Pelzwaren 05.3 Leder und Lederwaren
<b>06</b>		<b>Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger</b> 06.1 Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Möbel) 06.2 Papier, Pappe und Waren daraus 06.3 Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
<b>07</b>		<b>Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse</b> 07.1 Kokereierzeugnisse; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe 07.2 Flüssige Mineralölerzeugnisse 07.3 Gasförmige, verflüssigte oder verdichtete Mineralölerzeugnisse 07.4 Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse
<b>08</b>		<b>Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe</b> 08.1 Chemische Grundstoffe, mineralisch 08.2 Chemische Grundstoffe, organisch 08.3 Stickstoffverbindungen und Düngemittel (ohne natürliche Düngemittel) 08.4 Basiskunststoffe und synthetischer Kautschuk, in Primärformen 08.5 Pharmazeutische und paracheimische Erzeugnisse einschließlich Pestizide und andere agrochemische Erzeugnisse

NST-2007-Abteilung	NST 2007-Gruppe	NST-2007-Bezeichnung	
<p><b>09</b></p> <p><b>10</b></p> <p><b>11</b></p> <p><b>12</b></p> <p><b>13</b></p> <p><b>14</b></p> <p><b>15</b></p> <p><b>16</b></p>	08.6 08.7	Gummi- oder Kunststoffwaren Spalt- und Brutstoffe	
	09.1 09.2 09.3	<b>Sonstige Mineralerzeugnisse</b>  Glas und Glaswaren, Porzellan und keramische Erzeugnisse Zement, Kalk, gebrannter Gips Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	
	10.1 10.2 10.3 10.4 10.5	<b>Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte</b>  Roheisen und Stahl; Ferrolegerungen und Erzeugnisse der ersten Bearbeitung von Eisen und Stahl (ohne Rohre) NE-Metalle und Halbzeug daraus Rohre und Hohlprofile; Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse Heizkessel, Waffen und sonstige Metallerzeugnisse	
	11.1 11.2 11.3 11.4 11.5 11.6 11.7 11.8	<b>Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren</b>  Land- und forstwirtschaftliche Maschinen Haushaltsgeräte a.n.g. (Weiße Ware) Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä. Elektronische Bauelemente, Ausstrahlungs- und Übertragungsgeräte Rundfunk- und Fernsehgeräte; Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe (Braune Ware) Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren Sonstige Maschinen, Werkzeugmaschinen und Teile dafür	
	12.1 12.2	<b>Fahrzeuge</b>  Erzeugnisse der Automobilindustrie Sonstige Fahrzeuge	
	13.1 13.2	<b>Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse</b>  Möbel Sonstige Erzeugnisse	
	14.1 14.2	<b>Sekundärrohstoffe; kommunale Abfälle und sonstige Abfälle</b>  Hausmüll und kommunale Abfälle Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	
	15.1 15.2	<b>Post, Pakete</b>  Post Pakete, Päckchen	
	16.1 16.2	<b>Geräte und Material für die Güterbeförderung</b>  Container und Wechselbehälter im Einsatz, leer Paletten und anderes Verpackungsmaterial im Einsatz, leer	
	<p><b>17</b></p> <p><b>18</b></p>	17.1 17.2 17.3 17.4 17.5	<b>Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g.</b>  Privates Umzugsgut Von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck Fahrzeuge in Reparatur Ausrüstungen, Gerüste Sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g.
		18.0	<b>Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden</b>  Sammelgut

NST-2007- Abteilung	NST 2007- Gruppe	NST-2007-Bezeichnung
<b>19</b>		<b>Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01-16 zugeordnet werden können</b>
	19.1 19.2	Nicht identifizierbare Güter in Containern oder Wechselbehältern Sonstige nicht identifizierbare Güter
<b>20</b>	20.0	<b>Sonstige Güter a.n.g.</b> Sonstige Güter, die anderweitig nicht klassifiziert sind

Diese Klassifikation ist ab Erhebungsmonat Januar 2011 gültig. Einen Umsteigeschlüssel von NHM auf NST/R stellt das Statistische Bundesamt gern zur Verfügung ([eisenbahnverkehr@destatis.de](mailto:eisenbahnverkehr@destatis.de)).

**Statistik über den Schienengüterverkehr**

**GK**

Jahreserhebung 2017

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Berichtsjahr 2017

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**1 Eigentumsverhältnis des Unternehmens**

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Eigentumsverhältnisse des Unternehmens	öffentlich	gemischt	privat
--	------------	----------	--------

Art der Eigentümerschaft .....

**2 Transportierte Güter ohne kombinierten Verkehr nach Hauptverkehrsverbindungen**

(einschließlich der Verpackungs- und Containergewichte)

	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	

Angabe in 1000 Tonnen

Insgesamt .....

Angabe in 1000 Tonnenkilometern **1**

Insgesamt .....

**3 Transportierte Güter im kombinierten Verkehr nach Hauptverkehrsverbindungen**

	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	

Angabe in 1000 Tonnen

Insgesamt .....

Angabe in 1000 Tonnenkilometern **1**

Insgesamt .....

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### **1** Tonnenkilometer

Die Beförderungsleistung (Tonnenkilometer) wird ermittelt durch Multiplikation der Tonnage mit der in km zurückgelegten Fahrtweite.

Für Unternehmen mit weniger als 10 Mill. Tonnenkilometern insgesamt oder weniger als 1 Mill. Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr pro Jahr.

Zu melden sind alle Gütertransporte, die im frachtpflichtigen Verkehr (jeweils mit und ohne Kombi-Verkehr) im Inland sowie im grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt werden.

## Statistik über den Schienengüterverkehr

Jahreserhebung 2017

**GK**

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

#### Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 19 Absatz 2 VerkStatG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 VerkStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen Güterverkehr auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 Absatz 1 VerkStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebungen nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnmern, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Unternehmen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

**Statistik über den Schienengüterverkehr**

**GGr**

Jahreserhebung 2017

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

**Erläuterungen zum Fragebogen**

**1** Einschließlich der Verpackungs- und Containergewichte.

**2 Ganzzug**

Diese Zugkategorie ist dadurch gekennzeichnet, dass für die gesamte Zugeinheit nur ein Frachtbrief ausgestellt wird.

**3 Waggonladung**

Hier wird ein Frachtbrief ausschließlich einem Güterwagen zugeordnet (Einzelwagenverkehr).

**4 Zugkilometer**

Fahrleistung der Züge auf Streckenfahrt, wobei ein Zug eine Kombination von Fahrzeugen mit einem Triebfahrzeug oder mehreren Triebfahrzeugen, aber auch ein einzeln fahrendes Triebfahrzeug sein kann. Darstellungseinheit ist dabei die Fahrt von einem Zug über einen Kilometer, wobei die als Hauptfrachtführer erbrachten Trassenkilometer für die Ermittlung der Zugkilometer relevant sind.

Für Unternehmen mit mehr als 10 Mill. Tonnenkilometern insgesamt oder 1 Mill. Tonnenkilometer im kombinierten Verkehr pro Jahr.

**5 Gefahrgutklasse**

Die Gefahrgutklassen wurden festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 (Anhang K) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 14/1 vom 21.01.2003.

**6 Tonnenkilometer**

Die Beförderungsleistung (Tonnenkilometer) wird ermittelt durch Multiplikation der Tonnage mit der in km zurückgelegten Fahrtweite.

Zu melden sind alle Gütertransporte, die im frachtpflichtigen Verkehr im Inland sowie im grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt werden.



Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

## 1 Eigentumsverhältnis des Unternehmens

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Eigentumsverhältnisse des Unternehmens	öffentlich	gemischt	privat
Art der Eigentümerschaft .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2 Beförderte Güter insgesamt nach Art der Beförderung

(Gesamttonnage bzw. gesamte tonnenkilometrische Leistung **1**)

Art der Beförderung	Tonnen (Anzahl)	Tonnenkilometer (Anzahl) <b>6</b>
Ganzzug ..... <b>2</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Waggonladung ..... <b>3</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## 3 Fahrleistung insgesamt – Inland

Gesamtleistung des Unternehmens	Zugkilometer (Anzahl) <b>4</b>
Insgesamt .....	<input type="text"/>

#### 4 Beförderte Gefahrgüter (Tonnen) nach Hauptverkehrsverbindungen

Gefahrgutklasse <b>5</b>	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	
	Tonnen (Anzahl)			
1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosionsstoff .....				
2 Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase .....				
3 Entzündbare flüssige Stoffe .....				
4.1 Entzündbare feste Stoffe				
4.2 Selbstentzündliche Stoffe				
4.3 Stoffe, die mit Wasserberührung entzündliche Gase entwickeln .....				
5.1 Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe .....				
5.2 Organische Peroxyde .....				
6.1 Giftige Stoffe .....				
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe .....				
7 Radioaktive Stoffe .....				
8 Ätzende Stoffe .....				
9 Verschiedene gefährliche Stoffe, sonstige Sammeladungen .....				

## 5 Transportierte Gefahrgüter (Tonnenkilometer) nach Hauptverkehrsverbindungen

Gefahrgutklasse <b>5</b>	Binnenverkehr	Grenzüberschreitender Verkehr		Durchgangsverkehr
		Versand	Empfang	
Tonnenkilometer (Anzahl) <b>6</b>				
1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosionsstoff .....				
2 Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase .....				
3 Entzündbare flüssige Stoffe .....				
4.1 Entzündbare feste Stoffe				
4.2 Selbstentzündliche Stoffe				
4.3 Stoffe, die mit Wasserberührung entzündliche Gase entwickeln .....				
5.1 Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe .....				
5.2 Organische Peroxyde .....				
6.1 Giftige Stoffe .....				
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe .....				
7 Radioaktive Stoffe .....				
8 Ätzende Stoffe .....				
9 Verschiedene gefährliche Stoffe, sonstige Sammeladungen .....				

## Statistik über den Schienengüterverkehr

Jahreserhebung 2017

# GGr

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

#### Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 VerkStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen Güterverkehr auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 Absatz 1 VerkStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebungen nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

**Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern,  
Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Unternehmen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

**Fünffährliche Erhebung zu Kapazitäts-  
merkmalen im Schienengüterverkehr**  
Stand: 31. Dezember 2015

Rücksendung **ESG**  
bitte bis  
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

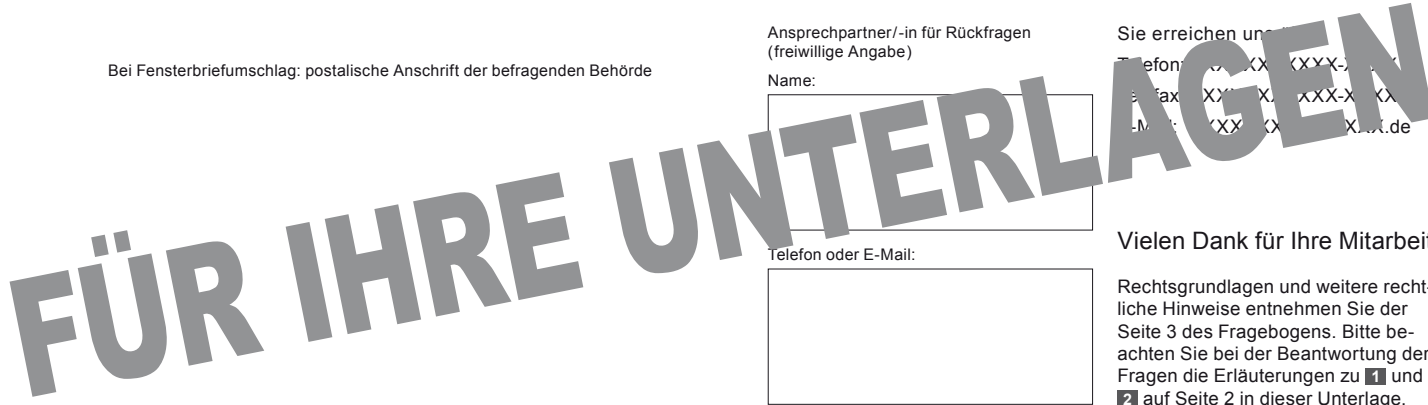
Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns  
Telefon XXX XXX-XXXX  
Fax XXX XXX-XXXX  
E-Mail: XXX.XXX@XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:



Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

**Berichtsjahr 2015**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 3 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**1 Eigentumsverhältnis des Unternehmens**  
*Bitte Zutreffendes ankreuzen.*

Eigentumsverhältnisse des Unternehmens	öffentlich	gemischt	privat
Art der Eigentümerschaft .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**2 Fahrzeugbestand 1**

Fahrzeuge	Einheiten	
	Anzahl	Ladekapazität in Tonnen
Gedekte Güterwagen (G, H, I, T) 05	<input type="text"/>	06 <input type="text"/>
Offene Güterwagen (E, F) 07	<input type="text"/>	08 <input type="text"/>
Flache Güterwagen (K, L, R, S, O) 09	<input type="text"/>	10 <input type="text"/>
Sonstige Güterwagen (U, Z) 11	<input type="text"/>	12 <input type="text"/>
Elektrische Lokomotiven 13	<input type="text"/>	
Diesellokomotiven (einschließlich Einheiten sonstiger Antriebsarten) 14	<input type="text"/>	

**3 Beschäftigte 2**

Beschäftigte nach Einsatzart im Schienenverkehr	Anzahl
Allgemeine Verwaltung 15	<input type="text"/>
Betriebs- und Verkehrsdienst 16	<input type="text"/>
Zugförderung und Fahrzeugunterhaltung 17	<input type="text"/>
Ortsfeste Anlagen 18	<input type="text"/>
Übrige Bereiche 19	<input type="text"/>
Insgesamt 20	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 Fahrzeugbestand

Zu melden ist der Bestand an eigenen Einheiten.

#### **Gedeckte Güterwagen**

Fahrzeuge mit festem Wagenkasten und festem Dach. Im Allgemeinen sind die gedeckten Wagen wasserdicht und können mit Vorhängeschlössern verschlossen und verplombt werden.

#### **Offene Güterwagen**

Wagen ohne Dach mit festen Seitenwänden von mehr als 60 cm Höhe.

#### **Flache Güterwagen**

Wagen ohne Dach, ohne Seitenwände oder mit Seitenwänden von wenigstens 60 cm Höhe.

#### **Sonstige Güterwagen**

Alle nicht in den vorgenannten Kategorien genannte Wagen.

#### **Ladekapazität**

Hier ist die höchstzulässige Ladekapazität der Güterwagen zu berücksichtigen; für die Berechnung wird dabei die Lastgrenze C zugrunde gelegt.

### 2 Beschäftigte

Hier sind die im Schienenverkehr tätigen Personen nach ihren jeweiligen Einsatzgebieten aufgegliedert zu melden. Beschäftigte, die nicht eindeutig einem Dienstbereich zugeordnet werden können, sind dem Bereich zuzuordnen, in der der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Auszubildende, Praktikanten, Nachwuchskräfte und dgl. sind bei den „Übrigen Bereichen“ zu erfassen.

#### **Allgemeine Verwaltung**

Personal der zentralen und regionalen Verwaltungsstellen (z. B. Finanzen, Rechtswesen, Personal usw.) sowie Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung und dgl.

#### **Betriebs- und Verkehrsdienst**

Bahnhofspersonal, Zugpersonal (ohne Lokomotivpersonal) und Personal der zugehörigen Zentral- und Regionalbüros.

#### **Zugförderung und Fahrzeugunterhaltung**

Lokomotiv-, Werkstatt- und Prüfpersonal sowie Personal der zuständigen Zentral- und Regionalbüros.

#### **Ortsfeste Anlagen**

Ständiges Personal für Wartung und Überwachung der Strecken.

#### **Übrige Bereiche**

Beschäftigte, die im Schienenverkehr tätig sind, und den vorgenannten Einsatzarten nicht zugeordnet werden können.

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

### Rechtsgrundlagen

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2008 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 19 Absatz 3 VerkStatG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 VerkStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Frachtführer oder als ausführendes Schienenverkehrsunternehmen Güterverkehr auf dem inländischen Schienennetz des öffentlichen Verkehrs durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 Absatz 1 VerkStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körper-

schaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebungen nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Unternehmen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen sowie die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).